

NATURWISSENSCHAFTLICHES FORUM e.V.

STATUTEN

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen "Naturwissenschaftliches Forum e.V." (Liechtenstein Scientific Society -- Association scientifique du Liechtenstein) besteht ein Verein im Sinne von Art 246 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Er wurde 1996 gegründet und hat seinen Sitz in Vaduz. Im Sinne einer Akademie der Wissenschaften verfolgt der Verein ausschliesslich und unwiderrufbar gemeinnützige Zwecke.

Art. 2 (Vereinszweck)

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- a. das Interesse für die Naturwissenschaften zu fördern,
- b. die naturwissenschaftlichen Kenntnisse der Bevölkerung zu erweitern,
- c. die wissenschaftliche Tätigkeit seiner Mitglieder zu unterstützen,
- d. technische und didaktische Geräte und Sammlungen in Zusammenarbeit mit Museen zu erhalten,
- e. in internationalen Organisation mitzuarbeiten und das Image Liechtensteins zu fördern.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Art. 3 (Mittel)

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, wird der Verein insbesondere:

- a. mit zielverwandten Vereinen, Organisationen und Amtsstellen zusammenarbeiten,
- b. eine nationale Sektion von internationalen Gesellschaften bilden,
- c. Ausstellungen, Vorträge und Weiterbildungen organisieren,
- d. Schriften veröffentlichen,
- e. eine Website führen,
- f. auf sozialen Medien präsent sein.

Art. 4 (Finanzielle Mittel)

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Spenden und Beiträgen von privater und öffentlicher Hand,
- c. Sammlungen,
- d. Erträgen bei Auftritten und Veröffentlichungen.

Art. 5 (Mitglieder)

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Für eventuelle Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (und nicht die Mitglieder).

Art. 6 (Organisation)

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und der Präsident.

Art. 7 (Vereinsversammlung)

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich durch einfachen Brief, telefonisch, elektronisch oder durch öffentliche Bekanntmachung.
3. Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
 - a. Sie beschliesst über die Wahl und die Abwahl des Vorstands sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - b. sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe,
 - c. sie nimmt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - d. sie genehmigt das Budget,
 - e. sie erteilt die Entlastung des Vorstands und des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - f. sie bestimmt Personen, die sich in hervorragender Weise um die Naturwissenschaften verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,
 - g. sie legt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest,
 - h. sie entscheidet über die Abänderung oder Neufassung der Statuten,
 - i. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins und verteilt das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und auf jeden Fall gemeinnützig,
 - j. sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
4. Liegt die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag vor, ist dies einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
5. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
6. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Nur Mitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, sind stimmberechtigt.

Art. 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand (inklusive Präsident bzw. Präsidentin) kann aus 1 bis 10 Mitgliedern bestehen.
2. Der Vorstand organisiert sich selbst unter der Leitung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
3. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. das Rechnungswesen und das Kassawesen, inklusive Revision,
 - c. den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - d. die Einberufung der Vereinsversammlung und die Festlegung der Tagesordnung/Traktandenliste,
 - e. die Bildung von Arbeitsgruppen, Kommissionen und Sektionen,
 - f. die Protokollführung,
 - g. die Genehmigung von Reglementen.

Art. 9 (Präsident/Präsidentin)

1. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Die regelmässige Geschäftsführung,
 - b. die Vertretung des Vereins nach aussen,
 - c. die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie die Festlegung der Tagesordnung/Traktandenliste,
 - d. die Leitung der Vereinsversammlung,
 - e. die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 10 (Datenschutz)

Der Verein hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäss DSGVO bei der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Es werden nur vereinsrelevante personenbezogene Daten verarbeitet, welche für die direkte Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung sowie Verwaltung der Mitglieder unbedingt notwendig sind.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 3. September 2025 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Norbert Marxer
Vorsitzender

Cyril Deicha
Schriftführer

Kathrin Wolfinger
Vorstandsmitglied